

Joint Outreach Event zum IASB-Projekt
Financial Instruments with Characteristics of Equity (ED/2023/5)
DRSC, AFRAC, EFRAG – 4. März 2024 – Bericht

I. Begrüßung/Einführung

Prof. Morich (DRSC) begrüßte die ca. 60 Teilnehmer und dankte im Namen aller beteiligten Organisationen für das zahlreiche Interesse. Dem schloss sich eine Vorstellungsrunde der beteiligten Vertreter von AFRAC und EFRAG sowie dem IASB-Vorsitzenden, Prof. Barckow, an. Herr Morich erläuterte kurz den Ablauf dieses Events.

II. Vorstellung des IASB-Projekts

Der IASB-Vorsitzende begann mit grundlegenden Anmerkungen zu Projektfokus und -zielsetzung. Das frühere IASB-Ansinnen einer grundlegend neuen Abgrenzung (siehe DP 2018) wurde seinerzeit abgelehnt; daher ist nunmehr die Zielsetzung dieses Entwurfs, lediglich punktuelle Anwendungsprobleme zu lösen und einzelne IAS 32-Vorschriften klarzustellen oder nachzubessern.

Die jetzige Konsultation ist primär darauf ausgerichtet, Feedback zu den Vorschlägen und dazu gestellten Fragen zu erhalten. Gleichwohl kann zusätzlich – mithin sekundär – dazu Stellung genommen werden, inwieweit die (enge) Zielsetzung des Entwurfs begrüßt wird. Insoweit sollten diese zwei Zielrichtungen im Rahmen des Feedbacks unterschieden werden.

Die Teilnehmer bestätigten in einer Kurzumfrage, dass weder eine fundamentale Überarbeitung von IAS 32 noch eine Beibehaltung der Vorschläge aus dem DP 2018 gewünscht ist. Vielmehr stimmte die Mehrheit dem Ansinnen von Klarstellungen durch begrenzte Nachbesserungen bzgl. der Kapitalabgrenzung in Einzelfällen zu.

III. Diskussion der IASB-Vorschläge/Fragen im ED/2023/5

1. Effects of laws and regulations

ED/2023/5 schlägt vor, dass (a) vertragliche Rechte/Pflichten nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie rechtlich durchsetzbar sind, und (b) gesetzliche Rechte/Pflichten nicht zu berücksichtigen sind, falls sie unabhängig davon gelten, ob diese Teil des Vertragstextes geworden sind.

In der Diskussion wurde erwähnt, dass dieser Vorschlag so verstanden werden könnte, dass Aktien und Genossenschaftsanteile kein EK sind. Es sei unverständlich, warum gesetzliche und vertragliche Festlegungen unterschiedlich berücksichtigt werden sollten. Der IASB-Vorsitzende klärte auf und verwies auf die BC; darin wird explizit klargestellt, dass beide Festlegungen zur gleichen Klassifizierung führen sollen. D.h. primär ist das Vorliegen des Vertrags entscheidend

und dieser anhand seiner Rechte/Pflichten zu klassifizieren, und zwar egal ob die Rechte allein auf vertraglichen oder auf gesetzlichen Regeln (als Basis hinter dem Vertrag) beruhen.

Das Beispiel kündbarer Instrumente bei Personengesellschaften wurde als unverändert umstritten genannt, und noch scheint nicht klar, wie diese auf Basis der im ED vorgeschlagenen Klarstellungen zu klassifizieren wären. Der IASB-Vorsitzende erläuterte hierzu: Wenn ein Vertrag nicht kündbar ist, wohingegen nach Gesetz ein Kündigungsrecht besteht, ist die Kündbarkeit stets zu berücksichtigen. Es wurde unisono festgestellt, dass dies aus dem Wortlaut des Entwurfs nicht zweifelsfrei ersichtlich ist und vom IASB bei Finalisierung präzisiert werden sollte.

2. Settlement in own equity instruments

ED/2023/5 präzisiert die *fixed-for-fixed*-Bedingung und stellt Besonderheiten beim Wahlrecht zwischen Kapitalklassen und im Fall eines Aktientauschs klar.

Von den Teilnehmern gab es teilweise ausdrückliche Zustimmung oder aber keine kritischen Anmerkungen zu diesen IASB-Vorschlägen.

In einer Kurzabfrage äußerte eine große Mehrheit der Teilnehmer, dass auch indexbasierte variable Verzinsungen als *passage-of-time*-Adjustment zulässig sein sollte. Zudem wurde geäußert, dass die Berücksichtigung von *passage-of-time*-Adjustments generell sachgerecht ist, was das Verständnis der *fixed-for-fixed*-Bedingung (insb. wegen der variablen Verzinsung) jedoch geringfügig ändert.

Der IASB-Vorsitzende verwies bzgl. variable Verzinsung ergänzend auf BC54 und schlug vor, dieses Detail könnte der IASB nochmal aufgreifen und ggf. nachschärfen.

Der Aspekt der funktionalen Währung (im Rahmen der *fixed-for-fixed*-Bedingung) wurde ferner als diskutabel angesprochen. Zudem wurde auf die stetige Entwicklung neuer Vertragsmerkmale, u.a. aufgrund regulatorischer Fortentwicklung, hingewiesen. Daher dürfte jedwede Klarstellung nie dauerhaft abschließend hilfreich sein. Hierzu wurde seitens des IASB-Vorsitzenden entgegnet, dass die Prinzipien in IAS 32 nicht der Vertragspraxis folgen können und sollen, sondern für diese einen und systematischen und verlässlichen Rahmen der Bilanzierung vorgeben sollen.

3. Obligations to purchase own equity instruments

ED/2023/5 schlägt diverse Klarstellungen vor, u.a. zum Ausweis der Verpflichtung für NCI-Puts bzw. zu deren Verrechnung mit dem EK des Mutterunternehmens sowie zur Erfassung etwaiger Effekte bei der Folgebewertung.

In einer Kurzabstimmung stimmte etwa die Hälfte der Teilnehmer den IASB-Vorschlägen betreffend den Bruttoausweis der NCI-Puts und die P&L-wirksame Erfassung von Folgebewertungseffekten zu. EFRAG hob hingegen hervor, dass in der bisherigen Diskussion (und dem resultierenden DCL) den beiden vorgenannten IASB-Vorschlägen nicht zugestimmt wurde.

Der IASB-Vorsitzende verwies klarstellungshalber auf die Begründung der Vorschläge (BC68 ff., 78, 86 ff.). Er erwähnte hierzu, dass diese Vorschläge vom IASB mehrheitlich, aber auch nicht einstimmig gefasst wurden. Es ist ersichtlich, dass für jeden Vorschlag Gegenargumente denkbar sind, die aber zugleich auch akzeptiert werden müssen.

4. Contingent settlement provisions

ED/2023/5 schlägt mehrere Klarstellungen zur Klassifizierung bei Vorliegen bedingter Erfüllungsvereinbarungen vor.

Es wurde primär die Frage des Einbezugs von Eintrittswahrscheinlichkeit und -zeitpunkt bei der Bewertung thematisiert. Hierzu waren die Teilnehmer geteilter Meinung. Dasselbe uneinheitliche Meinungsbild zeigt sich auch in EFRAG's DCL. Der IASB-Vorsitzende merkte an, dass der IASB auch uneins war, sich aber mehrheitlich für den Vorschlag im ED entschied.

5. Shareholder discretion

ED/2023/5 stellt klar, ob/inwieweit Aktionärsentscheidungen als Unternehmensentscheidung zu behandeln sind, und benennt einige Faktoren, die dafür relevant sein können.

Die Teilnehmer bestätigten die Relevanz dieser Faktoren. Ferner wurde geäußert, dass die Klarstellungen in Einklang mit dem verbreiteten *control*-Prinzip und daher allgemein sachgerecht sind. Es wurde auch bestätigt, dass diese Klarstellungen mit der bisherigen Praxis in Einklang stehen dürften. Daher sind wenige Auswirkungen für die Praxis zu erwarten. Eher scheinen Rechtsformen betroffen, bei denen Gesellschafts- und Gesellschafterebene schwerer trennbar sind.

6. Reclassifications

ED/2023/5 stellt klar, dass eine Umklassifizierung in zwei Ausnahmefällen geboten, im Übrigen unzulässig ist. Diese Ausnahmen und weitere Details bzgl. Bewertung bei und Zeitpunkt der Umklassifizierung werden im ED explizit genannt.

In kurzer Diskussion wurde diesen Vorschlägen zugestimmt bzw. nicht widersprochen. Für den Anwendungsfall von AT1 wurde als fraglich erwähnt, ob bei Änderung des Vertrags (Kündigung) ohne Änderung externer Umstände keine Umgliederung erfolgt – d.h. diese unverändert als EK klassifiziert würden.

8. Presentation/Disaggregation

ED/2023/5 schlägt vor, bestimmte Kennzahlen in den Abschlussbestandteilen nach Kapitalanteilen künftig stärker zu aggregieren – und zwar in drei (statt bisher zwei) Bestandteile.

Auch dieser Vorschlag wurde nur kurz thematisiert.

Sonstiges

Die sonstigen IASB-Vorschläge (7. Disclosures, 9. Transition, 10. Disclosures for SwOPA) wurden zeitbedingt nicht vorgestellt und nicht erörtert.

IV. Fazit

Zusammenfassend bekundeten die Teilnehmer zur Relevanz und Bedeutung der einzelnen IASB-Vorschläge wie in nebenstehendem Kasten dargestellt.

Prof. Morich dankte allen Teilnehmern für die rege Beteiligung an der Diskussion und den Mitwirkenden für die Gestaltung des Events.

1. Einfluss gesetzlicher Regelungen	31% (14)
2. Erfüllung in eigenen EK-Instrumenten	8% (4)
3. Rückkauf eigener EK-Instrumente	17% (8)
4. FI mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen	4% (2)
5. Ermessen der Eigentümer	0% (0)
6. Umklassifizierung	6% (3)
7. Zusatzangaben	15% (7)
8. Disaggregation beim Ausweis	13% (6)
9. Übergangsvorschriften	2% (1)
10. Anpassungen an IFRS 19	0% (0)